

78. Ist der Grundeigentümer, der seinen Grundbesitz gemäß § 2a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 auf 300 Morgen abgerundet hat, verpflichtet, die ausschließliche Ausübung der Jagd auf diesem Grundbesitz demjenigen zu gestatten, welchem die Gemeindebehörde die Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke, vor der Abrundung aber erst von einem nach derselben liegenden Zeitpunkte an, verpachtet hat?

VII. Civilsenat. Urt. v. 9. März 1900 i. S. R. (Kl.) w. v. Br. (Bekl.). Rep. VIa. 363/99.

I. Landgericht Paderborn.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger ist seit längeren Jahren Eigentümer von Grundstücken, die in der Gemarkung Bever liegen und zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde gehörten. Pächter dieser Jagd war der Beklagte, dessen Pachtvertrag am 1. September 1897 zu Ende ging. Im Herbst 1896 teilte der Kläger der Gemeinde mit, daß er beabsichtige, durch Ankauf sein Grundeigentum auf eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen abzurunden und auf dieser Fläche die Jagd selbst auszuüben. Die Gemeinde nahm insolge dessen in den Entwurf des neuen Pachtvertrages einen entsprechenden Vorbehalt auf, der jedoch auf Anweisung des Landrates wieder gestrichen wurde. Durch Vertrag vom 18., 22. Januar, 2. Februar 1797 verpachtete hierauf die Gemeindebehörde die genannte Jagd von neuem an den Beklagten auf zwölf Jahre vom 1. September 1897 ab. Auf Grund der Behauptung, daß er bereits im März 1897 seinen Grundbesitz auf 300 zusammenhängende Morgen abgerundet habe, erhob der Kläger Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, die Ausübung der Jagd auf der erwähnten Fläche zu unterlassen. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er die Behauptung

des Klägers bestritt und sich zufolge des mit der Gemeindebehörde geschlossenen Jagdpachtvertrages zur Ausübung der Jagd auch auf den Grundstücken des Klägers für befugt erachtete.

Das Landgericht erkannte nach dem Antrage des Klägers, wegen des Oberlandesgericht auf Berufung des Beklagten die Klage abwies, obwohl es auf Grund des erhobenen Beweises für festgestellt erachtete, daß der Kläger bereits im März 1897 300 zusammenhängende Morgen in der Gemarkung Bewer erworben hatte.

Auf Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt worden.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist . . . begründet.

Das Berufungsgericht geht bei Begründung seiner Entscheidung von einer Widerlegung der vom preußischen Oberverwaltungsgericht mehrfach ausgesprochenen Ansicht aus, wonach der Grundeigentümer, welcher während der Dauer eines von der Gemeindebehörde gemäß §§ 9 und 10 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 abgeschlossenen Jagdpachtvertrages seinen Grundbesitz in einer dem § 2a des Gesetzes entsprechenden Weise vermehrt, von dem Augenblick an, in dem die Voraussetzungen der letzterwähnten Vorschrift gegeben sind, zur Ausübung der Jagd auf diesem Grundbesitz befugt ist und den Jagdpächter von Ausübung der Jagd ausschließen darf; der Berufungsrichter ist der Ansicht, daß jener Grundbesitzer sich vielmehr während der Dauer des Pachtvertrages der Ausübung der Jagd enthalten müsse, woran er dann die weitere Folgerung knüpft, daß in der gleichen Lage sich auch derjenige befinde, der, wie der Kläger, die Vermehrung seines Grundbesitzes auf 300 zusammenhängende Morgen zwar noch vor Beginn der Pachtzeit, aber erst nach Abschluß des Pachtvertrages bewirkt hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Revisionskläger gegen die ersterwähnte Ansicht erhobenen Angriffe durchgreifend sind, jedenfalls sind seine Ausführungen zutreffend, welche dahin gehen, daß die Entscheidung des gegenwärtigen Prozesses zu Gunsten des Klägers ausfallen müsse, gleichviel ob jene Ansicht des Berufungsgerichtes oder die des Oberverwaltungsgerichtes die richtige ist.

Zu dem Jagdbezirk, auf dem nach §§ 9 und 10 Abs. 1c und Abs. 2 die Gemeindebehörde in Vertretung der Grundeigentümer die

Jagd auf 3 bis 12 Jahre verpachten darf, gehören nach § 4 diejenigen Besitzungen nicht, welche einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen bilden und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; der in § 10 Abs. 2 bezeichnete Zeitraum von 3 bis 12 Jahren ist die Dauer der Pachtzeit, d. h. der Zeit, während deren der Pächter die Jagd nutzen darf. Zu dem Jagdbezirke, auf den sich die §§ 9 und 10 beziehen, gehören also nicht diejenigen Besitzungen, welche vor Beginn der Pachtzeit einen eigenen Jagdbezirk bildeten. Die Pachtzeit des Beklagten beginnt nach seinem Vertrage am 1. September 1897; bereits im März desselben Jahres hatte aber der Kläger seinen Grundbesitz in einer dem § 2a entsprechenden Weise abgerundet. Die Gemeindebehörde war demnach nicht befugt, dem Beklagten durch Pachtvertrag die Ausübung der Jagd auf diesem Grundbesitz zu übertragen. Ihr war es freilich nicht vermehrt, den Pachtvertrag schon vor dem 1. September 1897, dem Beginn der Pachtzeit, abzuschließen, nur konnte sie durch einen solchen frühzeitigen Abschluß die Rechte derjenigen Grundbesitzer nicht beeinträchtigen, die bis zum Beginn der Pachtzeit ihren Grundbesitz auf 300 zusammenhängende Morgen abrundeten, und mußte, wenn sie gegen Streitigkeiten mit dem Pächter wegen dieses Punktes gesichert sein wollte, in den Vertrag einen Vorbehalt aufnehmen, welcher für den Fall, daß bis zum Beginn der Pachtzeit eine derartige Vereinigung von Grundbesitz stattfinden sollte, die Rechte und Pflichten des Pächters regelte. Die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß der Grundbesitzer, welcher erst nach Abschluß des Pachtvertrages, wenn auch vor Beginn der Pachtzeit, seinen Besitz auf 300 Morgen vermehrt, des Rechtes auf eigene Ausübung der Jagd auf diesem Besitz zu Gunsten des Pächters verlustig gehe, beruht auf mißverständlicher Auffassung des Jagdpolizeigesetzes. Für die rechtliche Beurteilung der Sache kommt demnach nicht in Betracht, daß die Gemeindebehörde im vorliegenden Falle vor Abschluß des Pachtvertrages schon vom Kläger über seine Absicht, vor Beginn der neuen Pachtzeit sein Besitztum auf 300 Morgen zu vermehren, unterrichtet war, also zur Vorsicht bei Abschluß des neuen Pachtvertrages allen Anlaß hatte, trotzdem aber schon acht Monate vor Beginn der Pachtzeit ohne Vorbehalt abschloß. Die im Eingang erwähnte, von der des Oberverwaltungsgerichtes abweichende Ansicht des Berufungs-

gerichtes würde ein Verlangen des Klägers, daß der Beklagte, welcher auch der frühere Jagdpächter der Gemeinde war, schon vom 8. März 1897 ab die Jagdausübung auf dem klägerischen Besitztum unterlasse, als unberechtigt erscheinen lassen, ein solches Verlangen ist nicht gestellt, und mit Ablauf des alten Pachtvertrages trat der Kläger spätestens in den Genuß des Rechtes, welches ihm § 2a gewährt." . . .